

Gutachten:

Jagor Davydzka,

Gewalt und Gesellschaft. Ein Vergleich von Walter Benjamins und Ernst Jüngers Positionen

Der Kandidat hat sich eine scheinbar einfache Aufgabe gestellt: Walter Benjamins und Ernst Jüngers Ansichten über die Natur der Gewalt und ihrer Erscheinungsformen in der Gesellschaft kritisch zu analysieren und zu vergleichen. Die Arbeit ist deshalb in drei längere Abschnitte geteilt. Im ersten (S. 11-26) analysiert der Verfasser Benjamins Artikel *Zur Kritik der Gewalt* und im zweiten Ernst Jüngers ausgewählte Schriften der Weimarer Zeit (27-34). Im kurzen Abschluss (35-41) versucht er, die gewonnenen Ergebnisse zu vergleichen.

Es handelt sich aber um ein sehr anspruchsvolles Ziel. Der Text Benjamins bietet keine einfache Lektüre und seine eher unorthodoxen Ansichten über die Natur der Gewalt und des Rechts sind nicht leicht zu verstehen. Im Fall von Ernst Jünger handelt es sich um kein komplexes Werk, sondern eher um eine Reihe von Texten sehr verschiedenen Natur: von der politischen Publizistik, die breiteren Leserkreisen adressiert wurde (*Blut, Pazifismus*), bis zu kurzen geschlossenen Studien (*Totale Mobilmachung, Über die Gefahr*).

Dem Kandidaten ist es gelungen, die einfache Struktur der Arbeit zu halten und zu einem Fazit zu kommen. Im Einzelnen sind aber die Analysen und der Schlussvergleich nicht unbedingt überzeugend. Schuld daran tragen von allem:

Gewisse begriffliche Unexaktheit, die die Ergebnisse der Analysen dämpft, bzw. die Analysen selbst negativ beeinflusst. Als Beispiel sei folgender Satz zitiert: „Das natürliche Recht bietet keine feste bzw. allgemein akzeptierte Normen und bleibt als solches nur so lange, bis es zum Gesetz wird und bis seine Erfüllung durch weitere gesetzliche Regelungen (z.B. Strafen) garantiert wird (S. 12).“ Der Satz ist *en gros* sicher wahr, die einzelnen Tatsachen sind aber so unglücklich formuliert, dass er den gewünschten Kontrast zwischen positiven Recht und Naturrecht nur im geringen Masse erscheinen lässt. Zuerst ist es sicher nicht so, dass das natürliche Recht keine akzeptierten Normen bietet. Gerade umgekehrt sind zumindest die meistbekanntesten Normen des natürlichen Rechtes (Wahlrecht, Sprachfreiheit etc.) weit und breit akzeptiert. Was sie von den Normen des positiven Recht unterscheidet, ist die Tatsache, dass sie als solche funktionieren können, ohne als Gesetze formuliert werden zu müssen (Formulierung „gesetzlich akzeptiert“ wäre also erwünscht). Deshalb ist auch der zweite Teil des Satzes nur in sehr bedingtem Sinne wahr. Die Tatsache, dass das Selbstbestimmungsrecht in ein Gesetz transformiert wird, macht aus ihm positives Recht, ändert aber nichts an seiner Existenz *qua* Naturrecht.

Die Arbeit definiert einzelne besprochene Begriffe nur sehr vage oder überhaupt nicht.

Trotzdem werden die Begriffe benutzt, was die Analysen oft chaotisch erscheinen lässt. Auf Seite 14 wird m.E. zum ersten Mal der Begriff des „naturrechtlich-positiven Ordnungssystems“ benutzt, was den Leser verunsichert, weil bis dahin nur von den Unterschieden zwischen dem Positivrechtlichen und dem Naturrechtlichen gesprochen wurde. Und es geschieht leider auch im Fall der Begriffe von entscheidender Bedeutung. Auf S. 17 werden zuerst Benjamins Termini ‚göttliche‘ (‚reine‘, ‚unmittelbare‘, ‚rechtsvernichtende‘, ‚entsühnende‘) und ‚mythische‘ (‚rechtsetzende‘, ‚verschuldende‘, ‚sühnende‘, ‚drohende‘) Gewalt verwendet.

Die Arbeit bemerkt dazu: ‚die Wahl von den Epitheta wird von Benjamin nicht im Detail erklärt. Aber die üblichen Bedeutungen dieser Wörter helfen bestimmt der Interpretation, die folgt.‘ Leider folgt aber an der Stelle keine Deutung oder Definition der Termini. Später folgen tatsächlich zwei Deutungsversuche, die sich aber an zwei verschiedenen Stellen finden und m.E. beide ungenügend sind. Der Versuch (S. 20 und dann wieder 23), mythische und göttliche Gewalt mithilfe verschiedener Urheber der Gewalt zu trennen, ist kaum eine ausreichende Deutung. Warum soll die Rache von Apollo und Artemis von Menschen verursacht werden, Gottes Strafe an der Rotte Korah aber nicht? Anders wird die Gegenüberstellung von der göttlichen und der mythischen Gewalt auf S. 22 interpretiert, nämlich anhand des Status der richtenden Macht (Gott/Mensch). Das entspricht aber wieder dem Beispiel Benjamins nicht: weder Niobe noch Korah stehen je vor dem menschlichen Gericht.

Es ist klar, dass es Begriffe gibt, die schwer zu erklären, gelegentlich auch unerklärbar sein können. In solchen Fällen muss man aber anders vorgehen: die eigenen bzw. aus der Sekundärliteratur gewonnenen Erklärungen eine nach der anderen klar ordnen, mit dem Text konfrontieren und das Resultat klar formulieren. Und vor allem: die undefinierbaren Begriffe weiter nicht benutzen. In unserem Fall werden aber die Termini ‚göttliche‘ und ‚mythische‘ fleißig weiterverwendet.

Eine Analyse wird versäumt. Die Ansichten und – ab und zu echt komplizierte – Aussagen von Jünger und Benjamin werden gelegentlich einfach zitiert, ohne jeglichen Versuch, sie zu erklären und in Einklang mit dem Gesagten zu bringen. So z.B. die These: „Die Trennung von rechtsetzender und rechtserhaltender Gewalt sei in der Polizei sogar aufgehoben“ (S. 16). Warum es so sein sollte, versteht der Leser kaum. Der erklärungsbietende Denkvorgang Benjamins (*Zur Kritik der Gewalt*. S. 63) wird erst auf S. 18 ohne Zusammenhang zitiert.

Gewaltsame Übertragung der Termini. Besonders im zweiten Teil der Arbeit, der über Ernst Jüngers Ansichten über die Gewalt berichtet, beobachten wir die permanente Mühe des Kandidaten, die Begriffe Benjamins auf die Ideen Jüngers zu applizieren. Es wirkt wirklich störend, wenn z.B. Benjamins Termin der „reinen Gewalt ohne Rücksicht auf die existierende Rechtsordnung“ (36) in Jüngers Denken (dem sie wirklich fremd sind) eingepasst (besser gesagt eingepresst) wird. Wäre es nicht besser, einfach zuzugeben, dass sich Jüngers Denken über die Gewalt jenseits des rechtlichen Diskurses abspielt? Oder noch besser, dass für ihn Gesetz und Recht nur Bestandteile und Erscheinungsformen der Gewalt sind (siehe das Zitat auf S. 39) und deshalb für ihn Benjamins Begriff ganz belanglos ist?

Fazit

Mit der Liste der aufgezählten Probleme möchte ich nicht den Eindruck erwecken, dass die Arbeit in der Analyse der gewählten Werke gar nichts leistet. Gerade umgekehrt: man findet Passagen, die eine lange und intensive Auseinandersetzung mit dem Text verraten (z.B. die Analyse von Jüngers *Über die Gefahr* an den Seiten 28-29). Ebenso gibt es Stellen die durch den Vergleich von Jüngers und Benjamins Schriften zu interessanten Beobachtungen kommen (siehe z.B. den Kontrast der Naturrechte und Rechte der Natur auf S. 30). Wir finden in der Arbeit neue, überraschende und originale Beobachtungen und ab und zu Feststellungen, die

dauernde Haltung haben.¹ Dem Kandidat fehlen sicher nicht die Fähigkeiten, seine Interesse für ein noch heute ganz aktuelles Problem der Gewalt ist ausgesprochen sympathisch, ebenso sein Versuch, den Begriff der Gewalt durch Analyse von anerkannten philosophischen Texten zu klären. Trotzdem bietet seine Arbeit nur wenig nutzbare Schlüsse und viele problematische Folgerungen. Die Ursache ist – glaube ich – ein Mangel an der philosophischen und allgemein philologischen Methode, bei der man gewöhnlich mit gutem Grund zwei Stufen von Deutung unterscheidet und möglichst getrennt hält:

- i) Die werkimmanente Interpretation, bei der man versucht zu deuten, was der Text sagen wollte
- ii) Die eigene Interpretation des Problems, bei der man nicht mehr den bloßen Text, sondern das Problem selbst also das Objekt des Textes (z.B. die Gewalt) deutend aufgreift.

Dabei ist es wichtig, dass die Deutung (besonders auf der ersten Stufe) möglichst komplex ist, also möglichst viele Gedankengänge, Begriffe und Ideen (vor allem aber Kernbegriffe und -Ideen) des Textes erklärt. Das passiert aber in diesem Fall leider nicht und wichtige Begriffe (göttliche Gewalt, mythische Gewalt, Blut, Schicksal) werden vielmehr aufgeworfen [§21] als präzise analysiert, was ohne Zweifel dadurch verursacht ist, dass der Kandidat von der Beschreibung des Textes direkt zu eigenen Ansichten über das Thema springt. Es besteht sicher kein Problem darin, dass der Kandidat in der Arbeit seine eigenen Ansichten äußern will. Eigene Ansichten können aber nicht – solange wir auf dem Feld der Philologie bleiben wollen – eine präzise Deutung des Textes ersetzen.

Auch wenn man auf die komplizierte Natur der behandelten Texte Rücksicht nimmt, stellen – meiner Meinung nach – die besprochenen Aspekte der Arbeit ein derart schwerwiegendes methodisches Problem dar, dass ich die Arbeit mit 4 (neprospěl) klassifizieren muss und zur Verteidigung erst nach grundsätzlicher Überarbeitung empfehle.

¹ Siehe z.B. die Bemerkung, dass mit Hinsicht auf Gewalt, Jünger in der Position „eines Deuters der Geschehnisse [steht] vielmehr als eines Theoretikers, der sich nur darauf freut, seine Theorien in Verwirklichung zu sehen“ (36)